

Für die Dauer des Fahrverbots ist ein von einer deutschen Behörde erteilter Führerschein (auch Ersatzführerschein, Bundeswehrführerschein etc.) amtlich zu verwahren. **Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art im Straßenverkehr verboten.** Das Verbot erstreckt sich auch auf Kraftfahrzeuge, zu deren Führung an sich keine Fahrerlaubnis erforderlich ist (z. B. Mofa). **Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis einen Straftatbestand darstellt, der gem. § 21 StVG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer empfindlichen Geldstrafe und einem Eintrag von 6 Punkten in das Verkehrszentralregister geahndet wird. Außerdem kann Ihnen das Gericht die Fahrerlaubnis entziehen.**

Das Fahrverbot wird in der Regel mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides oder der gerichtlichen Entscheidung wirksam. **Ausnahme** hiervon ist die sog. Vier-Monats-Regelung gemäß § 25 Abs. 2 a StVG: Ist in den zwei Jahren vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot verhängt worden (wobei es auf die Rechtskraft des vorangegangenen Fahrverbots ankommt) und wird auch bis zur Bußgeldentscheidung im aktuellen Verfahren, in dem ein Fahrverbot verhängt wird, kein anderweitiges Fahrverbot ausgesprochen, wird das Fahrverbot erst wirksam, wenn der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Sie können versuchen, Ihren Führerschein bei dem zuständigen Meldeabschnitt der Polizei abzugeben, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Meldestelle nicht zur Entgegennahme verpflichtet ist.

Grundsätzlich ist der Führerschein bei der im Bußgeldbescheid genannten Bußgeldbehörde in Verwahrung zu geben. Achten Sie bitte darauf, dass dies innerhalb der 4-Monats-Frist geschieht. Die im Bußgeldbescheid gesetzte Frist beginnt mit der Ablieferung des Führerscheins zu laufen. Im Fall der Zusendung des Führerscheins beginnt der Fahrverbotsvollzug mit dem Eingang bei der entsprechenden Stelle – es empfiehlt sich hier in jedem Fall die Übersendung per Einschreiben/Rückschein.

Falls Sie Ihren Führerschein nicht rechtzeitig abliefern, ist die Zentrale Bußgeldstelle gezwungen, ihn gem. § 25 StVG durch die Polizei beschlagnahmen zu lassen und Ihnen die dadurch entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) aufzuerlegen. Im Übrigen verlängert sich die Verbotsfrist um die Zeitspanne zwischen Wirksamkeit und Ablieferung zu Ihrem Nachteil.

Von der Stelle, die den Führerschein in amtliche Verwahrung genommen hat, erhalten Sie diesen in der Regel eine Woche vor Ablauf der Verbotsdauer zurück, mit der schriftlichen Mitteilung, wann genau die Frist abläuft und Sie wieder ein Fahrzeug führen dürfen.